

RECENZE — REFERÁTY — ZPRÁVY

Othmar Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Nieder österreich. (Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jhdts.)*. Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, herausgegeben vom Oberösterreichischen Landesarchiv, Band 10, Linz, 1967, S. 342, 8°.

Den Prozeß der sogenannten Romanisierung, d. h. der Geschichte des Eindringens römisch-rechtlicher, beziehungsweise kanonisch-rechtlicher Vorstellungen und Grundsätze in das praktische Rechtsleben des Mittelalters, gebührt traditionell den Rechtshistorikern zu erforschen. Eine — allerdings sehr willkommene Ausnahme — bildet O. Hageneder, ein Linzer Hilfswissenschaftler und Mediävist mit seinem im Titel angeführten Buche. Auf die Frage, welche Bedeutung es für einen diplomatisch orientierten Mediävisten hat, möchte ich schlagwortförmig antworten, wie folgt: 1. Es ermöglicht für den bearbeiteten Umkreis Schritt nach Schritt den Verlauf eines jeden rechtlichen Verfahrens, über das Urkunden berichten, tatsächlich zu erfassen, namentlich dann das Formale von dem Faktischen in den Urkunden zu unterscheiden. 2. Es ermöglicht die Urkundentexte ganz konkret auf ihre legislative Vorlagen zurückzuführen.

Ein jeder Diplomatiker ist sich wohl dessen bewußt, was alles diese zwei Möglichkeiten erschließen, namentlich dann, daß es sich um Hauptinstrumente zur Bewältigung der sogenannten Formelhaftigkeit der Urkunden (demnach zur Lösung einer der Schlüsselfragen bei jeglicher Beschäftigung mit den Urkunden) handelt.

In territorialem Sinne tangiert das Buch, wie aus seinem Titel selbst hervorgeht, Ober- und Niederösterreich. Da nun in zeitlichem Sinne sein Schwerpunkt im 13. Jhd. liegt, gelangen daselbst laufend Urkunden aus der Regierungszeit Ottokars II. in österreichischen Ländern und viele Urkunden Ottokars selbst (demnach Bohemica in breiterem Sinne des Wortes) zur Bearbeitung. Hageneder hat namentlich auch den Versuch unternommen, ganz konkret die Frage zu beantworten, welchen von den Notaren und sonstigen politischen Helfern und Mitarbeitern Ottokars die Einführung der Romanisierung in das Rechts- und Verwaltungsleben seiner Zeit und in sein Urkundenwesen eigentlich zuzuschreiben ist. Diese Frage tangiert allerdings direkt auch die böhmische Geschichtsschreibung, da wir ja wissen wollen, ob es sich in gegebenem Falle um Einflüsse handelt, die von den Alpenländern nach Böhmen, oder in umgekehrter Richtung gingen. Es ist natürlich kaum zu erwarten, daß es Hageneder gelungen wäre auf einen Schlag alle diese komplizierte Fragen lösen zu können. Es gebührt ihm aber der große Verdienst den Anfang auf diesem Arbeitsfelde gemacht zu haben. In diesem Zusammenhange sei noch folgendes festgestellt: Mit Vergnügen habe ich seiner Zeit (im Dezember 1966) dem Wunsche Hageneders entsprochen und mehrere Korrekturfahnen seiner Arbeit durchgesehen und mit Hiblecke zu den bei uns zustande gekommenen Schlüssen hie oder da auch korrigiert. Wie es mir scheint, kam es auf diese Weise zu einer vorbildlichen Mitarbeit (die Hageneder auch in seinem Buche ausdrücklich quittiert), von der auf beiden Seiten viel zu erwarten ist.

J. Šebánek

Helmut Bansa, *Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314—1329)*. Münchener historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, herausgegeben von Peter Acht. Band V. München 1968. Seiten XVII + 442 + XXXIII Abb., 8°.

Eine wichtige Erfahrung wird durch dieses große, schön ausgestattete Buch bestätigt, daß nämlich umfangreiche und (den sachlichen Bedürfnissen entsprechend) im Material tief eingearbeitete diplomatische Studien nur aus intensiv betriebenen Vorbereitungen zu großen Urkundeneditionen emporwachsen können. Das Buch bezeugt weiter von selbst zu welch großen Arbeitsleistungen ein Lehrer seinen Schüler durch zielbewußte Führung, klare und großzügige Bewältigung der zuständigen Problematik in breitesten Zusammenhängen, namentlich allerdings dann im Allgemeinen durch sein eigenes Arbeitsbeispiel im Stande ist zu bewegen und zu bringen.

Folgendes erfahren wir nämlich aus dem Vorworte des Herausgebers des Buches (Prof. Acht) und dem seines Verfassers (Bansa): Seit dem Jahre 1929 sammelte der bekannte Forscher Friedrich Bock (+1961) Material für die *Regesta imperii* der Zeit Ludwigs (1314—1347) im Auftrage der MGH und der Wiener Regestenkommission. Nach fast 25 Jahren bot er Prof. Acht an, diesen Auftrag von ihm zu übernehmen. Erst im Jahre 1959 konnte aber Acht von diesem ehrenvollen Angebot Gebrauch machen, als er zur gegebenen Arbeit unter seiner Leitung einen seiner Schüler (Bansa) präsentieren konnte und ihm auch noch gelungen war das gesamte Unternehmen finanziell auf eine feste Grundlage zu stellen.

Bei der Würdigung der durch das Buch verkörperte Arbeitsleistung sind auch noch zwei weitere Tatsachen mitzuerwägen: a) Obwohl sich das Buch (wie bereits aus seinem Titel hervorgeht) nur auf die ersten 15 Jahre der Regierungstätigkeit Ludwigs beschränkt, geht die Zahl der daselbst zur Bearbeitung herangezogenen Urkundenstücke in Tausende. (Blos das einfache Verzeichnis dieser Urkunden umfaßt volle 68 Druckseiten, die Zahl der nur vom Ludwig selbst herausgegebenen im Buche bearbeiteten dann 1379 Urkunden.) Bansa hatte demnach ausgesprochen mit dem viel umstrittenen Problem zu tun, wie eine diplomatische Großproduktion mit diplomatischen Mitteln eigentlich zu bewältigen wäre. b) Bansas Bearbeitung bewegt sich im Zeitalter, für das (auch wenn es sich um kleinere Urkundengruppen handeln würde) diplomatisches Verfahren in Einzelheiten erst zu erproben ist. Namentlich aus diesen zwei Gründen hat es demnach einen besonders Reiz sich mit dem Buche Bansas, das mir erst unlängst Prof. Acht freundschaftlich geschenkt hat, hier vorläufig mindestens in einigen Richtungen näher zu befassen. Eine Besprechung des Buches als ganzes soll dabei für später vorbehalten werden.

a) Zum Arbeitsschema des Buches. Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile, von denen (ihren Titeln nach) der erste den Urkunden Ludwigs der zweite dann seiner Kanzlei gewidmet sind. Der erste Hauptteil hat weiter zwei Unterteile und behandelt äußere und innere Merkmale des zur Bearbeitung vorliegenden Urkundenstoffes. In vier Unterteilen des II. Hauptteiles werden A Das Kanzleipersonal, B Die Akten der Kanzlei, C Das Archiv, D Schlußbetrachtungen behandelt, beziehungsweise geboten. Als Beilagen kommen schließlich neben der Bearbeitung von Fälschungen verschiedene Verzeichnisse (von Urkunden und Literatur usw.) hinzu. Ausgesprochenen Aktiven des Buches ist die Tatsache zuzuzählen, daß Bansa das in kanzleigeschichtlichen Arbeiten traditionelle Schema nicht übernommen hat. Andererseits kann ich den Eindruck nicht loswerden, daß der zweite Hauptteil nicht durchwegs Fragen behandelt, die unter den Begriff der Kanzlei subsummiert werden können.

b) Zur Erfassung der Schrift und der Schreiber. Beiden dieser grundlegenden Aufgaben hat Bansa viel Aufmerksamkeit geschenkt. Insgesamt hat er etwas über 50 Hände von Kanzleischreibern Ludwigs unterschieden und paläographisch erfaßt. Dabei hat er einige Erfahrungen gemacht, die zwar nicht durchwegs als neu, in ihrer Stilisierung aber immerhin als äußerst belehrend bezeichnet werden müssen: „Es kommt in der Tat alles auf die durch Übung zu erwerbende Fähigkeit an, sich Schriftbilder einzuprägen und zu merken,“ sagt Bansa und fährt fort: „Manche der im folgenden vorgestellten Schreiber führen eine sehr typische, wenn man sie sich einmal eingepreßt hat, auf den ersten Blick wieder zu erkennende Handschrift; andere aber unterscheiden sich im Typ wie in den Einzelheiten der Schrift so wenig voneinander, daß man, sooft man eine Gruppierung versucht oder eine früher getroffene nachprüft, in Zweifel geraten kann. Es gibt in diesen Fällen keine andere Möglichkeit des Vorgehens als durch sorgfältige, ins Kleinste gehende Untersuchung bestimmte Einzelheiten herauszufinden, die allein betrachtet kaum ins Gewicht fielen und die meist auch bei anderen Schreibern vorkommen, die in bestimmter Kombination aber für eine bestimmte Hand typisch sind. Orthographische und sprachliche Eigentümlichkeiten kommen dabei ebenso in Frage wie graphische, die Art, die letzte Zeile zu schließen, der Gebrauch vergrößerter Buchstaben u. a. m. sind ebenfalls bisweilen wichtige Argumente. Eine sorgfältige, mehrfach wiederholte Untersuchung, die nur möglich ist, wenn von jedem Stück photographische Aufnahmen vorliegen, kann dann zu Bestimmungen führen, für die der Anspruch auf Sicherheit erhoben werden darf.“ Ich meine, daß ein jeder, der die Möglichkeit eines rein durchgeführten Schriftvergleichs für die erste Hälfte des 14. Jhdts. im Zweifel stellt, das von Bansa zusammengestellte Rezept auswendig lernen sollte!

Die Beteiligung einzelner Kanzleihände beim Reinschreiben hat sich als sehr unterschiedlich gezeigt. Sie variiert nämlich zwischen 2 und 177! Der fleißigste Schreiber Ludwigs hat die Sigle H 17 bekommen. In einem eigenen Aufsätze (S. 204—224) werden vom Bansa im Anhang an die Liste der Kanzleihände auch Empfängershände in den Urkunden Ludwigs erfaßt. Willkommenerweise wird das für diese Erfassung nötige Vergleichsmaterial in ausreichender Menge zitiert. Der diplomatische Ertrag dieses „Anhangs“ muß als ganz außerordentlich bezeichnet werden, da er einen gesicherten Einblick in die wichtige Frage gewährt, welchen Urkundempfeängern Ludwigs es gestattet war in ihren diplomatischen Angelegenheiten aktiv mitzuwirken. Hier sei

von dem Wichtigsten nur soviel festgestellt, daß es sich nicht nur um geistliche Kurfürsten, einige geistliche und weltliche Fürsten, sondern auch um einige adelige Personen und um einige Reichsstädte (Aachen, Köln, Speyer, Regensburg, München, Ingolstadt) handelt.

In einer weiteren Liste (S. 222—227) wird ein Verzeichnis jener Urkunden Ludwigs geboten, deren paläographische Erfassung in der Arbeit ausbleiben mußte. Die relativ niedrige Zahl dieser Urkunden (90 Stück) deutet an, wie gründlich Bansa seine Arbeiten angelegt hat.

Gut ausgewählte und bearbeitete Schriftproben ermöglichen die wörtliche Beschreibung der Eigentümlichkeiten einzelner Schreiber zu verfolgen. Auffälligerweise gelang es Bansa nur in vier Fällen die Kanzleischreiber auch ihren Namen nach festzustellen. Unter die festgestellten gehört der bereits erwähnte H 17, den Bansa mit dem Schreiber des aus der Kanzlei Ludwigs erhaltenen Registerbruchstückes (Bertold) identifizieren konnte, in dem er daselbst direkt genannt wird. Dabei ist zu erwägen, daß Bansa (vgl. S. 227—272) mit großem Arbeitseinsatz alle Nachrichten, die über die Kanzleibeamten Ludwigs und seiner Gattin zu finden sind (insgesamt handelt es sich mit dem Kanzler angefangen um 33 Personen), eingehends geprüft hat.

e) Zur Erfassung des Stils. Seinen Abschnitt über innere Merkmale der Urkunden leitet Bansa (S. 31) mit folgender Erklärung ein. Ein Diktatvergleich führt bei den Urkunden K. Ludwigs nur in ganz wenigen Fällen dazu, daß man Sätze und Wendungen namhaft machen kann, die von einem bestimmten Notar, sei es der königlichen Kanzlei oder des Empfängers, bevorzugt gebraucht wurden und für ihn typisch sind. Da außerdem die Sätze und Wendungen, die als charakteristica eines Notars betrachtet werden können, von diesem nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich benutzt wurden, scheidet der Diktatvergleich als Mittel, das Personal der Kanzlei zu erkennen, oder eine Urkunde als Kanzleiprodukt, Empfängersaufsertigung oder Fälschung zu erweisen, fast vollständig aus. Es hätte sich bis zur Zeit K. Ludwigs eine zwar sehr vielseitige, aber allgemeingültige, von jedem Notar des gleichen Rechtsgebiets gebrauchte Urkundensprache herausgebildet. Die überall massenhaft vorhandenen schriftlichen Vorlagen, seien es Vorurkunden, seien es Formularbeihelfe, erübrigten zudem meist das Entwerfen eines neuen Textes. Auch wenn im Einzelfall keine Vorlage benutzt wurde, so hatten sich doch im Gedächtnis der Notare Worte und Wendungen festgesetzt, mit denen man einen bestimmten Rechtsinhalt und bestimmte, in Urkunden übliche Gedanken ausdrücken konnte und auszudrücken pflegte. Um neue aparte und originelle Formulierungen scheint man sich in der Kanzlei K. Ludwigs nicht bemüht zu haben.“

In den soeben zitierten Worten sind wieder alle Hauptresultate Bansas strikt und ausführlich formuliert enthalten. Ihre Tragweite von methodischem Standpunkte her ist wieder ausgesprochen hoch. Sie haben natürlich die Gestaltung aller im Buche enthaltenen Erörterungen über den Stil der Urkunden Ludwigs vorgezeichnet. Beim Lesen dieser Erörterungen kann ich allerdings zwei Bemerkungen nicht ganz unterdrücken:

a) Bansa hat — soviel ich beurteilen kann — in seine (auch in technischer Hinsicht) höchst interessante Beobachtungen stilistischer Urkundengruppen (S.32 ss) nicht folgerichtig die Frage eingearbeitet, inwieweit in den betreffenden Gruppen Stil und Hand parallel laufen. In seiner Gruppe 5 (S. 35), wo diese Frage berücksichtigt wird, handelt es sich um eine auch graphisch geschlossene Gruppe. Meiner Ansicht nach wäre die Möglichkeit, daß sich mindestens hier um ein Diktat eines und desselben Schreibers (H 17) handelt, nicht auszuschließen.

b) Die Beobachtungen Bansas übergehen hier oder da in Zusammenstellungen von Daten, die kaum noch zu diplomatischen Schlüssen als Ausgangsgrundlage zu dienen geeignet sind. Als Beispiel dieses Verfahrens sei jener Teil des Aufsatzes über die Datierung hervorgehoben (S. 44), in dem eine Liste von Feiertagen, die zur Datierung gebraucht wurden, zusammengestellt wird.

d) Diplomatische Statistik. Mit wirklicher Spannung habe ich aus dem Buche Bansas zu erfahren getrachtet, inwieweit (und in welchem Sinne) daselbst zu diesem in der modernen Diplomatie öfters benützten Verfahren übergriffen wird. Nur zwei, allerdings sehr interessante Beispiele liegen — soviel ich sehe — in dieser Beziehung vor.

a) Im Aufsatz über die Einkünfte von Kanzleibeamten (S. 272 ss) nützt Bansa die Tatsache aus, daß sich ein bereits oben erwähntes Bruchstück eines Kanzlei-Registers Ludwigs erhalten hat, zur Aufstellung folgender Beobachtung. Er meint, daß die Zahl der erhaltenen Urkunden (U) in demselben Verhältnis zur Gesamtzahl aller überhaupt ausgefertigten Urkunden (G) stehen dürfte, wie die Zahl der registrierten und noch erhaltenen Urkunden (RU) zur Zahl der registrierten nicht aber erhaltenen Urkunden (R). Aus der Proportion $U : G = RU : R$ soll sich nun die Möglichkeit ergeben, die Zahl aller überhaupt ausgefertigten Urkunden Ludwigs zu ermitteln. Der Vorschlag Bansas kann allerdings diskutiert, nicht aber in voraus abgelehnt werden.

b) Bansa legt eine wohl durchgedachte „Statistik zur Anwendung der deutschen Sprache in den Urkunden Ludwigs“ vor (S. 93—102). Alle 1379 bereits erwähnte Urkundenstücke Ludwigs

hat er in dieser Statistik in volle 504 Rubriken verteilt, wobei er bei dieser Verteilung 12 Dialektengebiete, 7 Ständische Empfängersgruppen und 6 Zeiträume respektierte. Es ist nicht leicht sich vorzustellen, welche alle Feststellungsmöglichkeiten diese komplizierte Statistik bietet. Nur zwei von ihnen, die in erster Linie einfallen, seien angeführt:

a) Das Gesamtverhältnis aller lateinischer und deutscher Urkunden ist mit den Zahlen 740 zu 639 für alle 7 Empfängersgruppen gegeben. An deutschsprachigen Ausfertigungen partizipieren dabei erwartungsgemäß viel mehr weltliche als geistliche Empfänger. Für geistliche Empfänger stehen bloß 153 deutschsprachige Ausfertigungen gegenüber 248 lateinischen. Bei weltlichen Empfängern sind dann deutsche und lateinische Ausfertigungen fast im Gleichgewicht, nämlich im Verhältnis von 486 zu 492.

Soviel für heute. Weitere Beobachtungen in Margine der großen Arbeitsleistung Bansas lasse ich hoffentlich noch folgen.

J. Šebánek

Das älteste Tiroler Kanzleiregister 1308—1315 bearbeitet von Alois Zauner. *Fontes rerum Austriacarum* (Österreichische Geschichtsquellen) II. Abt. Dipl. et acta, 78 Band. Wien 1967, Öster. Akademie der Wissenschaften. Phil. — hist. Klasse. Historische Kommission, S. 241, 8°.

Edice, o níz to chci stručně referovat, vznikla v Horních Rakousích, konkrétně v Linci, kde její vydavatel A. Zauner pracuje v tamním zemském archivu. Vyšla ve Vídni, ve smyslu teritoriálním se týká především Tirol, do jisté míry však také Čech. Početná skupina listin tu otištěných je totiž vydána na jméno někdejšího českého krále Jindřicha Korutanského. Edice má konečně nemalý význam z obecného diplomatického hlediska. Jde totiž o edici jedné z klasických (nejstarších) dochování registra světského vladaře z počátku 14. věku.

Nejde na druhé straně o pramen dosud neznámý. Rukopis registra, chovaný ve vídeňském H. H. und Staatsarchivu je znám už dlouho, nemalý počet kusů v něm obsažených byl již publikován jinde, z části v plném textu, z části v regestech. Badatelé se rukopisem jako celkem už opětovně zabývali, z diplomatiků nejpodrobněji R. Heuberger ve své známé monografii z r. 1915 „*Urkunden und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzöge von Kärnten aus dem Hause Görz*“ (MÜÖ Ergb. IX).

Vědecké vydání registra s celým příslušným vědeckým aparátem ovšem chybělo a toto vydání je proto třeba velmi uvítat. Důležitý pramen se teprve jím odevzdává k dalšímu studiu badatelů. Kvalita edice je předeem zaručena jejím vydavatelem. Její technickou stránku chci také charakterisovat jen několika slovy: je v ní po všech stránkách patrna dobrá tradice ediční školy vídeňské (L. Santifaller byl iniciátorem jejím). Zauner pracoval čistě a velmi uvážlivě i střizlivě. Jako doklad jeho střizlivosti budíž uvedeno, že (str. 33) sestavil seznam celkem 10 písařů, jež se podílejí na registru. S odůvodněním, že jde o ruce silně kursivního charakteru, výslovně připustil možnost ztotožnit ruce dvou z těchto deseti písařů. Nepřechází tu střizlivost snad až do hyperkriticizmu? Při dokonalosti edice mne překvapilo, že tu není nikde užito prací dvou českých badatelů (Gebauera a Haase), věnovaných listinám a kanceláři Jindřicha Korutanského, a že v odstavci o vývoji register není vzpomenu zlozmlou komorního registra krále Jana, o němž existuje práce Vojtiškova.

Ne příliš rozsáhlý úvod se jinak vyrovnává se všemi příslušnými otázkami (graf. popis rukopisu, rekonstrukce toho, co se týká jeho vedení, úvahy o vzniku a významu registra). Z úvodu upozorním na jedno zajímavé bohemicum, jež neznal — pokud vídím — ani Gebauer ani Haas, že totiž (str. 22) jako hlavní notář Jindřichův za jeho české vlády fungoval jeho krajan, Jindřich probošt z Völkermarktu, který se pak s ním zase vrátil do vlasti. Tohoto notáře je asi možno ztotožnit se stejnojmenným notářem Korutancovým, kterého uvádí Haas (str. 37) s odvoláním na Reg II, čís. 2002.

Z hlediska obecně diplomatického je vydávaný pramen potud zajímavý, že jde o registrum kancelářské s převahou zápisů povahy komorní, do něhož vcházely i kusy po linii příjemecké. Zvláště zajímavé je pak to, že řada registrovaných kusů se dochovala i v originálech, respektive i různých opisech.

Zauner měl tak vítanou příležitost všechna tato různá dochování ve své edici konfrontovat, této možnosti také k prospěchu svého díla a diplomatiky plně využil.

Nakonec jen ještě malou poznámku. Na naší brněnské diplomatické konferenci z června letošního roku (1968) přišel mnichovský prof. Acht s nesmírně zajímavým sdělením o existenci register — ovšem duchovních ústavů — v Bavorsku již hluboko z 13. století ve formě jakéhosi pokračování knih tradičních. Vpracováním těchto výsledků do příslušných partií výkladu Zaunerova o dějinách instituce register, doznaly by ovšem tyto partie velmi podstatné změny.

J. Šebánek